

511/1970

**Gesetz  
zur Änderung des Wassergesetzes  
des Landes Schleswig-Holstein\*)**

Vom 23. Juli 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen :

Artikel 1

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften (LStrAnpG I) vom 24. März 1970 (GVBl. Schl.-H. S. 66) wird wie folgt geändert :

1. § 1 wird wie folgt geändert :

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — bezeichnet sind, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt :

„(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.“

2. § 15 erhält folgende Fassung :

„§ 15  
(Zu § 19 WHG)

Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, durch Verordnung

1. a) Wasserschutzgebiete (§ 19 Abs. 1 WHG) festsetzen, b) gleichzeitig die erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG) erlassen. Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen festgelegt werden;
2. Gebiete festsetzen, um natürliche oder künstlich erschlossene Mineral- oder Thermalquellen zu schützen, die ihrer Heilwirkung wegen schutzwürdig sind (Quellenschutzgebiete). Nr. 1 Buchst. b) gilt sinngemäß.

(2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes und seiner Zonen ist in der Verordnung

1. zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder

3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(3) Bevor ein Wasserschutzgebiet nach Abs. 1 festgesetzt ist, kann die Wasserbehörde (§ 80 Abs. 1) die nach § 19 Abs. 2 WHG zulässigen Maßnahmen durch Verfügung vorläufig anordnen, wenn der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck sonst gefährdet wäre. Vorläufige Anordnungen treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1, spätestens jedoch nach vier Jahren außer Kraft.“

3. § 16 erhält folgende Fassung :

„§ 16

Lagern und Auslaufen wassergefährdender Stoffe

(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Schutz der Gewässer durch Verordnung Vorschriften erlassen :

1. über die Beschaffenheit, die Verlegung, den Einbau und das Aufstellen, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zum Sammeln und Lagern von Stoffen, die geeignet sind, das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch nachteilig zu verändern (wassergefährdende Stoffe),
2. über die Pflicht zur Anzeige von bestehenden Anlagen der in Nr. 1 genannten Art sowie über die nachträglichen Anforderungen an die technische Beschaffenheit solcher Anlagen,
3. über die kostenpflichtige Überwachung der in Nrn. 1 und 2 genannten Anlagen durch Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen auf Grund besonderer behördlicher Anordnung durch amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen. Das Betreten von Grundstücken zum Zweck der Überwachung ist zu gestatten; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt,
4. über die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung der in Nr. 3 genannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen; sie müssen über hinreichende Vorbildung und praktische Erfahrung auf diesem Spezialgebiet verfügen,
5. über die Vergütung der in Nr. 3 genannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) festzusetzen. Bei der Ermittlung des Aufwandes an persönlichen Kosten sind die Dienstbezüge und die sonstigen

\*) Ändert Ges. vom 25. Februar 1960, GS Schl.-H., Gl.Nr. 753, S. 31

geldwerten Leistungen für Landesbedienstete die vergleichbare Leistungen zu erbringen haben, zugrunde zu legen. Die notwendigen Nebenkosten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Leitungen, unterirdischen Lagerbehältern, aus oberirdischen ortsfesten oder fahrbaren Behältern sowie aus Schiffen in ein Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund, so ist der Betreiber der Anlage (Eigentümer oder Besitzer der Anlage, oder diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt) verpflichtet, sofort Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Auslaufen verhindern. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe hat er so zu beseitigen, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht mehr zu besorgen ist.

(3) Das Auslaufen oder Versickern von mehr als dreihundert Litern wassergefährdender Stoffe aus den in Abs. 2 genannten Anlagen in ein Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, tritt die Bergbehörde an die Stelle der Wasserbehörde. Anzeigepflichtig sind der Betreiber der Anlage und derjenige, der das Auslaufen oder Versickern verursacht hat.“

4. In § 66 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt :  
„§ 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. § 80 erhält folgende Fassung :

„§ 80  
Wasserbehörden

(1) Wasserbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

(2) Wasserbehörde für

1. die Gewässer erster Ordnung,
2. die Erteilung, Beschränkung und Zurücknahme einer Bewilligung (§§ 8 bis 10 WHG),
3. die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG) sowie für die Beschränkung und Rücknahme der Genehmigung (§ 19 c WHG), soweit diese Anlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen,
4. den Erlaß von Reinhaltungsordnungen (§ 27 WHG),
5. die Planfeststellung und die Genehmigung zum Ausbau der Deiche und Dämme sowie der Gewässer erster und zweiter Ordnung (§ 31 WHG),
6. die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne (§ 36 WHG) und
7. die Verfahren und Entscheidungen nach den §§ 33, 36 und 106 Abs. 3 dieses Gesetzes

ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er hat die Kreise und kreisfreien Städte zu hören, die von der Entscheidung berührt werden.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach Abs. 2 ganz oder teilweise auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter übertragen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Wasserbehörden oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden für Gewässer zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dabei abweichend von § 167 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes nach § 31 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit Ordnungsbehörden auf Grund einer Regelung nach Satz 1 außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger sachlich zuständig sind, ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, deren Bezirk dem Punkt, an dem der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt, am nächsten liegt. § 167 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.“

6. § 95 erhält folgende Fassung :

„§ 95  
Festsetzung von Schutzgebieten

Für das förmliche Verfahren, das vor dem Erlaß der Verordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 15 Abs. 1) durchzuführen ist (§ 19 Abs. 4 WHG), gelten § 90 dieses Gesetzes sowie die §§ 131 bis 135 des Landesverwaltungsgesetzes. An die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.“

7. Es wird folgender § 110 a eingefügt :

„§ 110 a  
Allgemeine Gefahrenabwehr

Sofern dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung zur Gefahrenabwehr enthält, bleibt die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden und der Polizei unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. Juli 1970

Für den Ministerpräsidenten  
Q u a l e n  
Finanzminister

Für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
D r . N a r j e s  
Minister  
für Wirtschaft und Verkehr